

Betriebsatzung

8.05a

der Stadt Essen

für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung

Essener Systemhaus der Stadt Essen

vom 26. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV.NRW. S. 298) hat der Rat der Stadt Essen am 24. Mai 2017 folgende Neufassung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Essener Systemhaus“.

§ 2 Gegenstand der Einrichtung

- (1) Das Essener Systemhaus wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Das Essener Systemhaus erbringt überwiegend konzernweit Dienstleistungen im Informations- und Telekommunikationsbereich insbesondere durch
 - Unterstützung der Fach- und Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung und der Beteiligungsunternehmen der Stadt Essen bei der wirtschaftlichen Erledigung ihrer Aufgaben durch Einsatz der notwendigen Informations- und Telekommunikations-Struktur,
 - die Bereitstellung, Betreuung und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft einer konzerneinheitlichen Informations- und Telekommunikationsstruktur,
 - die Planung und den Einsatz neuer Informationstechniken und
 - die Entwicklung von Anwendungen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Essener Systemhauses wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter durch den Rat der Stadt Essen bestellt.
- (2) Das Essener Systemhaus wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung, die Ausschusszuständigkeitsordnung oder diese Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Essener Systemhauses verantwortlich. Sie ist verpflichtet, ein Risikofrüherkennungssystem einzuführen.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Beschaffung der notwendigen Informations- und Telekommunikations-Komponenten und Räumlichkeiten, der Abschluss von Softwarelizenz- und Wartungsverträgen sowie die Beschaffung der notwendigen Hilfsmittel.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus sind die Beteiligungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss im Sinne des § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 5 EigVO NRW ist der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Personal und Organisation des Rates der Stadt Essen. Anstelle eines Ratsmitgliedes kann jede Fraktion eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger benennen. § 58 Abs. 3 GO NRW ist zu beachten. Als Mitglieder mit beratender Stimme können dem Ausschuss sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW angehören.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder durch Einzelbeschluss übertragen sind.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über im Verantwortungsbereich des ESH liegende
 - a) Grundsätzliche Maßnahmen der Bereitstellung und des Betriebes von Informations- und Telekommunikationstechnik
 - b) Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im ESH, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören.
 - c) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 € übersteigen,
 - d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.

- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (6) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu allen Punkten der Tagesordnung darzulegen. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Betriebsausschuss umfassend über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.
- (7) Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Prüfungen sind dem Betriebsausschuss vorzulegen. Gleiches gilt für Berichte externer Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Essen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Insbesondere ist sie bzw. er berechtigt, Arbeitsaufträge zu erteilen, deren Ergebnisse sie bzw. er zur Beantwortung von Anfragen von Aufsichts- und anderen Behörden sowie des Rates oder seiner Ausschüsse, oder zur Vorbereitung fachlicher Entscheidungen benötigt.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Essener Systemhauses rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Ist die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zur Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Ausschusses herbeizuführen, der die Aufgaben eines Hauptausschusses nach § 59 GO NRW wahrnimmt.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeindlichen Entwicklung.
- (6) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete / den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr bzw. ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Rechte der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die Betriebsleitung hat die Befugnis zur Einstellung, internen Besetzung und Ein- oder Höhergruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des ESH mit Ausnahme der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter.

Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird die Zusammenarbeit in personal- und stellenplanrechtlichen Angelegenheiten zwischen den zentral zuständigen Fachbereichen und dem ESH geregelt.

§ 9 Vertretung der Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten des Essener Systemhauses wird die Stadt Essen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Essener Systemhaus“ ohne Zusatz, stellvertretende Betriebsleiterinnen bzw. stellvertretende Betriebsleiter „In Vertretung“, alle übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Essen öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Die verpflichtenden Erklärungen nach §§ 64 und 74 GO NRW bleiben davon unberührt; § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 EigVO NRW ist zu beachten. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Essener Systemhauses beträgt 75.000 €.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Für die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans finden die Vorschriften der EigVO NRW Anwendung.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit diese nicht unabweisbar sind, und Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber 50.000 € betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters; der Betriebsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 10 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Essen beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Berichtswesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften der EigVO NRW sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind innerhalb von acht Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den Rat der Stadt Essen festzustellen.

§ 14 Leistungsverkehr zwischen dem Essener Systemhaus und der Stadt Essen und ihren Beteiligungsunternehmen

- (1) Für den Leistungsverkehr sind die Regelungen / Zuständigkeiten der Stadt Essen zu beachten.
- (2) Der gesamte Leistungsverkehr ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und angemessen unter Beachtung steuerlicher Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen.
- (3) Die Aufgabenerledigung gegenüber der Stadt Essen und den Beteiligungsunternehmen bedarf der Konkretisierung durch entsprechende Einzelverträge bzw. Leistungsvereinbarungen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 105 Abs. 3 GO NRW sowie des Rechnungsprüfungsamtes gemäß den Bestimmungen der GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Essen bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Essener Systemhaus (ESH) vom 27. Juni 2016 außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 26 vom 30. Juni 2017 (Neufassung)